



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum  
Rheinpfalz

# PLAN NACH § 41 FLURBG

---

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Flurbereinigungsverfahren

**Bobenheim am Berg II**

Bestandteil 3, Erläuterungsbericht

Az.: 41250

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. BESTANDTEILE DES PLANES</b>	<b>3</b>
<b>2. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
2.1 <i>Rechtsgrundlagen</i>	3
2.2 <i>Planungsdaten</i>	4
2.3 <i>Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter</i>	5
<b>3. BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG</b>	<b>5</b>
3.1 <i>Allgemeine Begründung zum Plan</i>	5
3.2 <i>Wegenetz</i>	7
3.3 <i>Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung</i>	8
3.3.1 Wasserwirtschaft	11
3.3.2 Bodenverbesserungen	11
3.4 <i>Sonstige Planungen</i>	12
3.5 <i>Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter</i>	12
3.6 <i>Landespflege</i>	<b>13</b>
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	13
3.6.2 Eingriffsregelung	13
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen	15
3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz	16
3.7 <i>Verträglichkeitsprüfungen</i>	<b>16</b>
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	16
3.7.2 Natura 2000	17

3.7.3 Artenschutzprüfung

17

## 1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

**Bestandteil 1:** Karte zum Plan, Maßstab 1: 2000

**Bestandteil 2:** Verzeichnis der Festsetzungen (-VdF-)

**Bestandteil 3:** Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen:

Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten

Beiheft 2: Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3: Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4: Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg wurde am 01.06.2004 durch Beschluss des Kulturamtes in Neustadt a. d. Weinstr. nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Von dem Flurbereinungsverfahren Bobenheim am Berg wurde mit dem Teilungsbeschluss vom 07.04.2022 des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde Teilgebiete ausgeschlossen und das selbständiges Flurbereinungsverfahren Bobenheim am Berg II angeordnet. Der Anordnungsbeschluss ist unanfechtbar. Im laufenden Verfahren wurde die Abgrenzung des Verfahrens durch Änderungsbeschluss vom 26.06.2023 und 14.05.2024 geringfügig geändert.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die Verträglichkeitsprüfung Natura 2000 nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind durchzuführen.

## **2.2 Planungsdaten und Planungsgrundsätze**

Das Gebiet liegt in Gemeindegebieten der Ortsgemeinden Bobenheim am Berg, Kleinkarlbach und Weisenheim am Berg, Verbandsgemeinde Freinsheim und Leininger Land, Landkreis Bad Dürkheim.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 34 ha und liegt in der Gemarkung Bobenheim am Berg; und entspricht im Wesentlichen dem Aufbauabschnitt 2 der Aufbaugemeinschaft Bobenheim am Berg.

Im Norden wird das Verfahren durch die Wegeflurstücke Gemarkung Bobenheim am Berg 816/3 und 713/3 abgegrenzt.

Im Osten durch die Wegeflurstücke Gemarkung Kleinkarlbach 1077/2, 866/11, Gemarkung Bobenheim am Berg 417/2 und die Weinbergflurstücke Bobenheim am Berg 417/3, 417/4, 418/4, 1261, 1260 und das Wegeflurstück Bobenheim am Berg 1259.

Im Süden durch die Wegeflurstücke Bobenheim am Berg 1259, 1258, 1248, 1242 und 1204.

Im Westen wird das Verfahren durch die Wegeflurstücke Gemarkung Bobenheim am Berg 608/2, 665/7, 654/6 und 1204 sowie die Weinbergflurstücke, 635/1, 530/1, 532, 533, 535/3 und 304/3. alle in Gemarkung Bobenheim am Berg begrenzt.

Das Verfahren befindet sich in der Verbandsgemeinde Freinsheim und damit in der Leader-Förderregion Rhein-Haardt.

Weiterhin gilt das Verfahrensgebiet nicht als Kampfmittelverdachtsgebiet.

### **2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter**

Nach dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Freinsheim handelt es sich bei den Flächen des Flurbereinigungsgebietes um landwirtschaftliche Nutzflächen (Weinbau). Die Landschaftsplanung trifft keine konkreten Aussagen, regt jedoch Biotopvernetzungen an.

## **3. Begründung und Abwägung**

### **3.1 Begründung und Abwägung**

Entsprechend den Begründungen zu den Flurbereinigungsbeschlüssen vom 01.06.2004 und 07.04.2022 ist es das Ziel des Bodenordnungsverfahrens, im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten zu bilden und den planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen gemäß der Aufbauplanung der Aufbaugemeinschaft Bobenheim am Berg durchzuführen.

Alle in der Gemarkung Bobenheim am Berg liegenden Flächen liegen innerhalb der traditionellen Reblandabgrenzung.

Nach der Weinbergsrolle liegen alle Grundstücke im Bereich der Weinbergsgroßlage „Feuerberg“, mit den Weinbergs Einzellagen „Ohligpfad“ und „Kieselberg“, Gemarkung Bobenheim am Berg.

Das Flurbereinigungsgebiet deckt sich im Wesentlichen mit dem genannten Aufbauabschnitt. Die Abräumung erfolgt nach der Lese 2024, die Neuzuteilung soll im Frühjahr 2026 erfolgen.

Um den Zweck der Flurbereinigung zu erfüllen, sollen:

- die überwiegend in Gemengelage liegenden Grundstücke und die Beseitigung der Diagonalwege und deren Durchschneidungsschäden durch Neuordnung in Verbindung mit einem neuen Wegenetz erschlossen werden,
- die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse derart geregelt werden, dass die aus den Maßnahmen der Neuordnung entstehenden Abflussverschärfungen schadlos gehalten werden,
- in Form und Größe für eine rationelle Bewirtschaftung geeignete Besitzstücke gestaltet werden und mittels Neuausweisung, Arrondierung und Verbreiterung vorhandener Landespflegeflächen sollen die natürlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verbessert und dauerhaft gesichert werden.
- Für Eingriffe besonderer Schwere werden die Maßnahmen 700, 704, 710 und 711 zusätzlich zum integrierten Kompensationsbedarf angelegt. Um eine Nord-Süd-Vernetzung zu erreichen, werden die produktionsintegrierten Kompensationsflächen 710 und 711 als verbreiterte, überfahrbare Vorgewende mit autochthonem Saatgut eingesät.
- Ebenso werden die Abstandswege zu den Landespflegeflächen eingesät und extensiv gepflegt.
- Zur Sicherstellung der Funktionalität der CEF-Maßnahmen wird für die Arten Feldlerche und Heidelerche ein fünfjähriges Monitoring durchgeführt.
- Die durchgängige Biotopvernetzung wurde in einer schematischen Darstellung verdeutlicht.

Durch die Zusammenlegung und Verlängerung von Bewirtschaftungseinheiten gehen Kleinstrukturen verloren. Vorgewende gehören zu den Bewirtschaftungseinheiten der Weinberge und wurden daher als Weinbergs Biotope erfasst. Vorgewende entstehen nach der Neuzuteilung wieder. Der Verlust von Graswegen, Säumen und Grünlandresten wird

durch die Anlage neuer Graswege und der Kompensationsflächen ausgeglichen.

Die Landespflegefläche 707 wurde an Weg 105 gelegt, um eine hochwertige Böschung zu erhalten und zu erweitern. Mit dem Bau der befestigten Wege 101 und 102 wird künftig Weg 105 entlastet werden.

Die geplanten Kompensationsflächen 704, 705 und 706 sind im ungestörten östlichen Bereich, in unmittelbarer Nähe erfasster Heidelerchen- und Feldlerchenbrutplätze vorgesehen.

Um den Zielen der Flurbereinigung gerecht zu werden, sind rationelle Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen. Durch die parallele Anordnung entstehen u. a. auch Trittsteinbiotop. Diese Trittsteinbiotop ergänzen die durchgängige Biotopvernetzung. Durch ihre Lage im von den Eingriffen betroffenen Naturraum sind sie dazu geeignet, negativen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.

Die weitgehend ausgeräumte Weinbergslandschaft wird mit der Anlage einer durchgängigen Biotopvernetzung, welche teilweise aus großen ungestörten Biotopkomplexen besteht und durch Trittsteinbiotop ergänzt wird, erheblich aufgewertet.

Somit wird den Anforderungen des § 15 (3) BNatSchG und LNatschG, bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, Rechnung getragen.

### **3.2 Wegenetz**

Das vorhandene Wegenetz des gesamten Planungsgebietes weist im Hinblick auf die Anbindung an das öffentliche Straßennetz, die generelle Erschließung und die Verbindungen in die Nachbargemarkungen eine ausreichende Dichte auf. Die vorhandenen Wege sind jedoch in ihren Strukturen, wie beispielsweise Wegebreiten und Beschaffenheit, für eine rationelle Bewirtschaftung mit modernen Arbeitsgeräten nicht leistungsfähig ausgebaut. Die Wege sollen daher als Hauptwirtschaftswege entsprechend der Richtlinien für den ländlichen

Wegebau (RL-W) zukunftsorientiert gestaltet und ausgebaut werden. Im Verfahren sind Wege des landesweiten Verbindungswegenetzes projektiert. Aufgrund der Neustrukturierung des Wegenetzes im Verfahrensgebiet ergeben sich teilweise Verlagerungen.

Darüber hinaus ist ein befestigter Ausbau in Asphaltbauweise seitens der Vorstandschaft nicht gewünscht.

### **Auffahrten**

Auffahrten sind im Verfahren nicht geplant.

### **Weg 100**

Der geplante Weg 100 dient als Haupteerschließungsweg des Planungsgebietes und als Verfahrensübergreifender West-Ost-Verbindungsweg an der Südgrenze des Verfahrens. Der Weg soll an die modernen gestiegenen Anforderungen einer effizienten Bewirtschaftung entsprechend der neuen Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RL-W) zeitgemäß ausgebaut werden. Dabei wird darauf geachtet den vorhandenen Pflasterweg teilweise zu erhalten.

### **Weg 101**

Der geplante Weg 101 dient als Haupteerschließungsweg des Verfahrens und schließt die Lücke zum bereits vorhandenen Weg 102. Der Wegezug 101 und 102 stellt eine wichtige Nord-Süd-Verbindung des Verfahrensgebietes dar und soll gemarkungsübergreifend als Hauptwirtschaftsweg wirken.

### **Weg 102**

Der geplante Weg ist bereits als gestückter Schotterweg vorhanden. Er soll entsprechend der RLW neu in Bitumenbauweise als Hauptwirtschaftsweg ausgebaut werden. Der Weg erschließt drei große Gewannen und grenzt das Verfahren nach Westen ab. Der Wegezug 102 – 101 stellt eine wichtige Nord-Süd Spange im Verfahren dar und entlastet auch die Ortsgemeinde.

**Weg 103**

Der Weg wird als Abstandsweg mit Einsaat jedoch ohne Ausbau angelegt und dient der Abgrenzung zur geplanten Landespflegefläche Nr.708. Einschürige Mahd im August.

**Weg 105**

Der Weg 105 ist bereits als gestückter Weg vorhanden und wird entsprechend der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RL-W) als befestigter Weg ohne Bindemittel neu hergestellt. Er stellt die West–Ost Verbindung im mittleren Verfahrensbereich sicher.

**Weg 106**

Der Weg wird als Erdweg entsprechend der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RL-W) ausgebaut und dient in der Hauptsache als Wendeweg und der Abgrenzung zum geplanten Rückhaltebecken Nr.400.

**Weg 107**

Der Weg wird als Abstandsweg mit Einsaat jedoch ohne Ausbau angelegt und dient der Abgrenzung zur geplanten Landpflegefläche Nr.700. Einschürige Mahd im August.

**Weg 108**

Der geplante Weg 108 ist bereits als gestückter Weg vorhanden und wird entsprechend der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RL-W) als befestigter Weg ohne Bindemittel neu hergestellt. Er stellt die Erschließung in den Gewannen „Am Galgen“ und „Im schwarzen Morgen“ sicher.

**Weg 109**

Der geplante Weg ist bereits als Erdweg/ Grasweg vorhanden. Der Weg soll entsprechend der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RL-W) neu als befestigter Weg ohne Bindemittel ausgebaut werden. Aufgrund der topographischen Lage des Weges im Tiefpunkt ist der Weg aus wasserwirtschaftlichen Gründen zwingend als befestigter Weg mit Seitendrainage auszubauen. Der Weg ist für die ordnungsgemäße Erschließung des südwestlichen Verfah-

rensgebietes von großer Bedeutung.

### **Weg 110**

Der Weg wird als Abstandsweg mit Einsaat jedoch ohne Ausbau angelegt und dient der Abgrenzung zur geplanten Landespflegefläche Nr. 704. Einschürige Mahd im August.

### **Weg 111**

Der geplante Weg 111 ist bereits als gestückter Weg vorhanden und wird entsprechend der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RL-W) als befestigter Weg ohne Bindemittel neu hergestellt. Der Weg ist Bestandteil der West–Ost Verbindung im östlichen Verfahrensgebiet.

### **Weg 112**

Der geplante Weg 112 ist bereits als gestückter Weg vorhanden und wird entsprechend der RLW als befestigter Weg ohne Bindemittel neu hergestellt. Der Weg ist ein Hauptwirtschaftsweg und als gemarkungsübergreifender Grenzweg von großer Bedeutung.

### **Weg 113**

Der Weg wird als Abstandsweg mit Einsaat jedoch ohne Ausbau angelegt und dient der Abgrenzung zur geplanten Landespflegefläche Nr. 701. Einschürige Mahd im August.

### **Wege 114, 115, 116 und 117**

Die Wege werden als Abstandswege mit Einsaat jedoch ohne Ausbau angelegt und dienen der Abgrenzung zu den geplanten Landespflegeflächen Nr. 705,706 und 707. Die Abmarkungsbreite beträgt 3m. Einschürige Mahd im August.

## **Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung**

### **3.3.1 Wasserwirtschaft**

Durch die Bildung von großen abflussfähigen Bewirtschaftungseinheiten und Neustrukturierung des Wegenetzes werden wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Schadloshaltung des Oberflächenwasserabflusses für den Bemessungsfall erforderlich. Der Nachweis des Ausgleiches der Wasserführung und die hydraulischen Berechnungen sind im Wasserwirtschaftlichen Beiheft 4 erbracht. Durch die Maßnahmen der Bodenordnung wird die wasserwirtschaftliche Gesamtsituation und das Abflussverhalten nur geringfügig verändert. Das Verfahren ist in 4 große Wassereinzugsgebiete eingeteilt. Die Einzugsgebiete Nr.1, 3 und 4 wurden bereits im Flurbereinigungsverfahren Bobenheim/Weisenheim a. B. nachgewiesen und der Ausgleich der Abflussverschärfenden Maßnahmen erbracht. Für die Gemeinde Bobenheim a. Berg existiert kein Starkregen- bzw. Hochwasserschutzkonzept.

#### **Rückhaltung**

Zum Ausgleich der Wasserführung nach §§ 61,62 LWG wird im Tiefpunkt des Einzugsgebietefläche AZ 2 im ein Sickerbecken angelegt. Die Abstimmung bzw. Genehmigung mit der oberen Wasserbehörde ist erfolgt. Siehe hierzu das Beiheft 4 (Wasserwirtschaftliches Beiheft)

#### **Gewässer**

Entfällt, keine Gewässer im Verfahren

#### **Durchlässe**

Durchlass 500 wird als Ersatzmaßnahme für einen an gleicher Stelle vorhandenen defekten Durchlass hergestellt.

### **3.3.2 Bodenverbessernde Maßnahmen**

#### **Erosionskataster**

Das Erosionskataster wurde bei der Planung berücksichtigt, die geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet haben keinen negativen Einfluss auf das Erosionsverhalten im Planungsgebiet.

**Rekultivierung 600**

Zur Herstellung von durchgängigen Bewirtschaftungseinheiten in der Gewanne wird der vorhandene Schotterweg rekultiviert und Geländeangleichungen zur optimalen Bewirtschaftung auf der gesamten Länge durchgeführt.

**Rekultivierung 608**

Zur Herstellung von durchgängigen Bewirtschaftungseinheiten in der Gewanne „Am Kirchheimer Weg“ mit größerer Schlaglänge wird der vorhandene Schotterweg rekultiviert und Geländeangleichungen durchgeführt. Die Geländeangleichungen sind zur Optimierung des Höhenniveaus erforderlich.

**Rekultivierung 609**

Aufgrund des neu geplanten Wegenetzes soll der vorhandene Wirtschaftsweg rekultiviert werden und das Gelände entsprechend angeglichen werden. Die Rekultivierung ist wegen der Zeilendrehung in der Gewanne erforderlich.

**Ausgleichsplanung 607**

Zur Herstellung von geeigneten Bewirtschaftungsflächen und zur Reduzierung des Querhanges wird eine Ausgleichsplanung erforderlich.

**Gewannenstöße 601 bis 606, 610 und 611**

Künftig nicht mehr benötigte Gewannenstöße werden beseitigt und das angrenzende Gelände bei Bedarf angeglichen.

**3.4 Sonstige Planungen**

Aufgrund der Informations- und Publizitätsvorgaben wird im Verfahren eine Hinweistafel zum Verfahren errichtet bzw. aufgestellt. In Abstimmung mit dem Vorstand erfolgt keine offensive Verfolgung von touristischen Zielen.

**3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter**

Entfällt

## **3.6 Landespflege**

### **3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope**

Das gesamte Flurbereinigungsgebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald in der Entwicklungszone.

Das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ liegt ca. 2,5 km südlich des Bodenordnungsgebietes.

Ca. 300 m westlich des Verfahrensgebietes liegt das VSG-7000-039 Haardtrand.

Es liegt ein Bewirtschaftungsplanentwurf vom April 2023 für das VSG 6514-401 „Haardtrand“ vor.

Das Bodenordnungsgebiet liegt in keinem Zielraum.

Nördlich grenzt unmittelbar der Zielraum Z013 O mit den Zielarten Neuntöter und Wendehals an.

Südlich und westlich befindet sich der Zielraum Z016 O mit den Zielarten Neuntöter, Zaunammer, Wendehals und Heidelerche.

In der Grundlagenkarte zum Bewirtschaftungsplan sind keine Vogelarten oder Lebensräume von Vogelarten innerhalb des Flurbereinigungsgebietes verzeichnet.

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder schutzgebietsprägende Biotoptypen. Auch FFH-Lebensraumtypen kommen nicht vor.

### **3.6.2 Eingriffsregelung**

Die Planung wurde so angelegt, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt vermieden bzw. gemindert und wenn unvermeidbar, dann landespflegerisch kompensiert wird.

Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, erst-rangig vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Minimierungsgebot). Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe wurde der Plan nach § 41 FlurbG erstellt: Wo möglich, Nutzung vorhandener Wege-trassen, Verzicht auf Wege-Ausbaumaßnahmen, bzw. Reduzierung der Bautätigkeit, Vorgabe von Bauzeitenbeschränkungen für einzelne Anlagen (siehe VdF), Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen entsprechend DIN 18920. Bei Bodenarbeiten sind LAGA M20, TR Boden, § 12 BBodSchV, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus der Eingriffsregelung und der Artenschutzprüfung ergeben, umgesetzt werden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden landespflegerisch kompensiert.

Der Nachweis der Kompensation wird durch das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) erbracht. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer integrierten Biotopbewertung und einer schutzgutbezogenen Bewertung.

Integriertes Biotopwert- und Kompensationsverfahren:

Wesentliche unvermeidbare Eingriffe sind Biotopbeseitigungen, Planierungen, wasserbauliche Maßnahmen und der Wegebau. Die Anlage der Landespflegerischen Maßnahmen 701, 702, 705, 706, 707, 708, die als Magergrünland und Feldgehölze vorgesehen sind, sind dazu geeignet diesen Kompensationsbedarf zu decken und weisen sogar einen Überschuss an Biotopwertpunkten auf.

Schutzgutbezogenes Bewertungs- und Kompensationsverfahren:

Die schutzgutbezogene Betrachtung der Eingriffstatbestände hat zu dem Ergebnis geführt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere bei allen Schutzgütern kommt.

Für diese Schutzgüter muss über die integrierte Kompensation hinaus ein funktionaler Ausgleich erbracht werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere werden durch die Umsetzung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes und mit der Anlage der Landespflegeflächen 700, 704, 710, 711 ausgeglichen.

Das naturschutzfachliche Konzept der Bodenordnung verfolgte folgende Ziele:

- Integration, Erweiterung und Vernetzung relevanter Biotope.
- Weiterführung der Biotopvernetzung aus dem östlich und südlich angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Bobenheim / Weisenheim am Berg. Die Biotopvernetzung soll im Projekt Weisenheim am Berg III weitergeführt werden.
- Schaffung von neuem Lebensraum für die Zielarten des Vogelschutzgebietes.
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern.
- Bereicherung des Naturhaushaltes durch die Ausstattung mit Lesesteinriegel, Insektennisthilfen und Vogelnisthilfen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben durch naturschutzfachliche Optimierung der Planung.

Diese Ziele können mit der vorliegenden Planung umgesetzt werden. Durch die Umsetzung dieser Zielvorstellungen weist die Integrierte Biotopbewertung einen Überschuss auf.

### **3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen**

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

Alle Beteiligten können für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unentgeltlich autochthone Gehölze sowie autochthones Saatgut, Insekten-

und Vogelnisthilfen oder sonstige Materialien zur Biotopausstattung für die Tierwelt beantragen.

### **3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz**

In der Planung wurden Beeinträchtigungen vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die landespflegerische Maßnahmen LM 701, 702, 705, 706, 707, 708 ausgeglichen. Dies wurde durch das standardisierte Bewertungsverfahren nachgewiesen. In der abschließenden Bilanzierung wurde ein Überschuss an Biotopwertpunkten aus der integrierten Biotopbewertung festgestellt.

Durch den Biotopwertüberschuss und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme kann das Verfahren Bobenheim am Berg II mit einer positiven ökologischen Gesamtbilanz abschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere werden zusätzlich mit der Anlage der Maßnahmen 700, 704, 710, 711 ausgeglichen.

Weiterhin kann es durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zu einer Anreicherung der Feldflur mit heimischen Laubgehölzen, regionaltypischen Obstbäumen, Ansaatflächen oder Biotopausstattungen für die Tierwelt kommen.

## **3.7 Verträglichkeitsprüfungen**

### **3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ prüft die ADD im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, dass die ADD zu dem Schluss gekommen ist, dass auf eine UVP verzichtet werden kann und dass der Verzicht über die UVP-Plattform der Länder veröffentlicht wurde.

### **3.7.2 Natura 2000**

Ein Fachbeitrag Natura 2000 wurde erstellt. Geprüft wurde eine mögliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes 6514-401 Haardtrand. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit weiterer Natura-2000-Gebiete kann ausgeschlossen werden. Bei der Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen wurden die projektintegrierten Vermeidungsmaßnahmen P01 – P06 mit einbezogen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des genannten Natura-2000-Gebietes ist nicht zu erwarten. Schutz- und Vorsorgemaßnahmen sind nicht erforderlich.

Nachfolgende Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung sind zu berücksichtigen:

P01: Bei Bodenarbeiten sind die Vorgaben der LAGA M20, TR Boden, § 12 BBodSchV und DIN 19731, DIN 18915 zu beachten.

P02: Falls erforderlich, sind geeignete Schutzmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Bodenverdichtungen zu ergreifen.

P03: Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt bei Bedarf eine Bodenlockerung im Bereich der nur bauzeitlich genutzten Flächen, um mögliche Bodenverdichtungen zu kompensieren.

P04: Reduktion baubedingter Lärm-/ Lichtemissionen und Erschütterungen, der Staubentwicklung sowie stofflicher Emissionen.

P05: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen.

P06: Erhalt bedeutsamer Biotope, Schutzmaßnahmen für randliche Vegetationsbestände/ Lebensraumstrukturen während der Bauzeit nach DIN 18920.

### **3.7.3 Artenschutzprüfung**

Für das Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg II wurde eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für einige planungsrelevante Arten eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Unter der Voraussetzung, dass alle vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umgesetzt werden, kann das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für keine der untersuchten Arten ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG erforderlich.

In der nachfolgenden Tabelle wird beschrieben, wie die Artenschutzmaßnahmen in der Flurbereinigung umgesetzt werden.

Zielarten	Anlagennummer	Artenschutzrechtliche Maßnahme	Festsetzung
Alle bodenbrütende Vogelarten.	Wege: 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 117. Planierungen: 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 608, 609, 610, 611. Sickerbecken: 400. Durchlass: 500. Beseitigung von Biotopen: 1001, 1002, 1011, 1012, 1014, 1031. Anlage Landespflegeflächen: 700, 702, 708.	V01: Flächenberäumung bzw. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (Anfang Oktober bis Ende Februar).	Allgemeine Hinweise und Besondere Regelung im VdF. Erläuterungsbericht.
Feldlerche, Heidelerche.	Wege: 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116. Planierung: 607. Beseitigung von Biotopen: 1016. Anlage Landespflegeflächen: 701.	V02: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (Anfang Oktober bis Ende Februar).	Besondere Regelung im VdF. Erläuterungsbericht.
Feldlerche, Heidelerche.	Anlage Landespflegeflächen: 704, 705, 706, 707.	V03: Herstellung der Ausgleichsflächen (K01) unmittelbar nach der Abräumung der Weinberge und vor Beginn der Baumaßnahmen. Beginn der Herstellung zwischen August und Februar.	Besondere Regelung im VdF. Erläuterungsbericht.
Feldlerche, Heidelerche.	Anlage Landespflegefläche: 705.	K01: CEF-Maßnahme: 10 cm Oberboden abschieben. 20 cm Sandschicht aufbringen und einarbeiten. Ansaat mit gebiets-eigenem Saatgut für Magerwiesen. Pflanzung von 5 Sträuchern.	Erläuterungsbericht. Plan nach § 41.

Feldlerche, Heidelerche.	Anlage Landespflege- fläche: 706.	K01: CEF-Maßnahme: 10 cm Oberboden abschieben. 20 cm Sandschicht aufbringen und einarbeiten. Ansaat mit gebiets- eigenem Saatgut für Magerwie- sen. Pflanzung von 20 Sträu- chern. Anlage von 2 Gabionen und 4 Sandlinsen.	Erläuterungsbericht. Plan nach § 41.
Feldlerche, Heidelerche.	Anlage Landespflege- fläche: 704.	K01: 10 cm Oberboden abschieben. 20 cm Sandschicht aufbringen und einarbeiten. Ansaat mit ge- bietseigenem Saatgut für Ma- gerwiesen. Pflanzung von 15 Sträuchern.	Erläuterungsbericht.
Feldlerche, Heidelerche.	Anlage Landespflege- fläche: 707.	K01: 10 cm Oberboden abschieben. 20 cm Sandschicht aufbringen und einarbeiten. Ansaat mit ge- bietseigenem Saatgut für Ma- gerwiesen. Anlage von 2 Gabio- nen und 4 Sandlinsen.	Erläuterungsbericht.
---	---	Ökologische Baubegleitung	Allgemeine Hinweise im VdF. Erläute- rungsbericht.

Die CEF-Maßnahmen auf den Flächen 705 und 706 dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die Feld- und Heidelerche. Dies macht die Biotoplanlage zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Planfeststellungsbeschluss erforderlich. Die Wirksamkeit kann bereits im Jahr der Ansaat beginnen. Die als Bruthabitat benötigten Strukturen sind kurzfristig herstellbar. Siehe Beiheft 3 und Fachbeitrag Artenschutz.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird in einem fünfjährigen Monitoring beobachtet. Zur Sicherstellung der Funktionalität der Maßnahmen können, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Die verschiedenen Interessen der Bewirtschafter und der Naturschutzbehörden wurden dargestellt und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung führte zur vorgelegten Planung.